

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.01.2002

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Schulordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Gronau unterhält eine Musikschule als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 18 Gemeindeordnung NW. Als Bildungsstätte für Musik soll sie die musikalischen Fähigkeiten der Musikinteressenten erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und ihre Förderung sind ihre besonderen Ziele.

§ 2 Eingliederung in die Stadtverwaltung

Die Musikschule ist eine Sondereinrichtung der Kulturpflege des Schulverwaltungs- und Kulturamtes.

Die Mitarbeiter/innen der Musikschule sind Bedienstete der Stadt Gronau.

§ 3 Leitung

Die Musikschule wird von einem/r hauptamtlichen oder hauptberuflichen Mitarbeiter/in geleitet. Er/Sie führt die Bezeichnung „Leiter/in der Musikschule“. Der/die Leiter/in der Musikschule trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechts und unter Beachtung der Regelungen der Gemeindeordnung NW, der Hauptsatzung und des Beschlusses des Rates über die Zuständigkeit und Befugnisse der Ausschüsse für seinen/ihren Bereich die pädagogischen und organisatorischen Entscheidungen. Die Musikschule wird durch eine eigene Geschäftsstelle unter Dienstaufsicht des Schulverwaltungs- und Kulturamtes verwaltet.

§ 4 Elternvertretung

Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Schüler/innen der Musikschule. Sie dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule und hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern.

Zur Wahl der Elternvertretung wird alle 2 Jahre eine Elternversammlung einberufen.

Einzelheiten über die Wahl, sowie weitere Aufgaben und Arbeitsweisen der Elternvertretung, sind in der Ordnung über die Mitwirkung der Elternvertretung der Musikschule der Stadt Gronau enthalten, welche bei der Geschäftsstelle der Musikschule erhältlich ist.

§ 5 Unterrichtsangebot

1. Grundfächer

a) Musikalische Früherziehung

Aufnahme	4 - 5jährige Kinder
1. Unterrichtsform	8 - 14 Schüler/innen 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
2. Unterrichtsform	5 - 7 Schüler/innen, 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer	1 bis 2 Jahre
Beginn	nach Bedarf

Beurteilung und Empfehlung für die weitere Ausbildung am Ende der Früherziehung

Im Anschluss an die Früherziehung wird bei entsprechender Begabung und Eignung der Unterricht in der Orientierungsstufe und/oder Brückenkurs , Rhythmik sowie in instrumentalen Hauptfächern weitergeführt, sofern freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Die Musikalische Grundausbildung wird in der Regel ausgelassen.

b) Musikalische Grundausbildung

Aufnahme	7 - 8jährige Kinder
1. Unterrichtsform	8 - 14 Schüler/innen 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
2. Unterrichtsform	5 - 7 Schüler/innen 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer	1 bis 2 Jahre
Beginn	im Herbst eines jeden Jahres

Beurteilung und Empfehlung für die weitere Ausbildung am Ende der Grundausbildung

Im Anschluss an die Grundausbildung wird bei entsprechender Begabung und Eignung der Unterricht in der Orientierungsstufe sowie in instrumentalen Hauptfächern weitergeführt, sofern freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen.

c) Rhythmik und Singen

dient der Förderung und Schulung musikalischer Anlagen durch ganzkörperliches Musikerleben und spielerischen Umgang mit Musik, Sprache und Bewegung. Vermittlung und „rhythmische“ Gestaltung von alten und neuen Liedern.

Aufnahme	Kinder ab 7 Jahren
Unterrichtsform	Klassenunterricht 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer	unbegrenzt

Über die Aufnahme und den Verbleib in dieser Unterrichtsform entscheidet die Musikschulleitung nach Absprache mit der entsprechenden Fachlehrkraft.

Dauer	nicht begrenzt, wenn die Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind
Beginn	nach Bedarf, sofern freie Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen
Streichinstrumente	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
Holzblasinstrumente	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
Blechblasinstrumente sowie	Horn, Trompete Schlagzeug, Klavier, Gitarre, Akkordeon, Elektronische Tastensinstrumente

3. Ergänzungsfächer (Musizierkreise, theoretische Kurse)

a) Allgemeines

Das gemeinsame Musizieren als wichtiges Ziel der Musikschularbeit soll erreicht werden, indem möglichst viele Schüler/innen an einem Ergänzungsfach der Musikschule teilnehmen, sofern sie vom Ausbildungsstand her dazu in der Lage sind. Diese Teilnahme ist kostenlos.

Daneben und darüber hinaus wird den Schüler/innen empfohlen, sich in anderen Gronauer Musiziervereinigungen zu betätigen.

Schüler/innen ohne Hauptfach an der Musikschule steht die kostenpflichtige Teilnahme an den Ergänzungsfächern offen, sofern sie von ihrem Ausbildungsstand dazu in der Lage sind und freie Plätze zur Verfügung stehen.

b) organisatorische Angaben

Aufnahme	je nach Leistungsstand
Unterrichtsform	45 bis 90 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
Dauer	nicht begrenzt

Fächer: Kinderchor, Sing- und Spielkreis, Blockflötenspielkreis, Akkordeonspielkreis, Gitarrenspielkreis, Orchester, Kammermusikgruppen, Jazz-, Rock- oder Folkgruppen, Musiklehre, Tonsatz und Hörerziehung.

§ 6 Unterrichtsordnung

Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

1. Anmeldungen

Anmeldungen zum Musikunterricht sind jederzeit möglich. Die Einteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazität.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler/innen sind durch den gesetzlichen Vertreter zu entschuldigen. Die Schüler/innen müssen die für sie geltenden Bestimmungen der Schulordnung und die Weisungen der Musikschulleitung oder der beauftragten Lehrkräfte beachten. Sie dürfen durch ihr Verhalten nicht die Ausbildungsziele der Musikschule gefährden.

3. Ausschluss vom Unterricht

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes, unregelmäßigen Unterrichtsbesuchs oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, so kann der/die Schüler/in von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

4. Vorspiele, Konzerte

Der/die Schüler/innen haben Gelegenheit, in Absprache mit ihrer Instrumentallehrkraft, in den Schülervorspielen und -konzerten der Musikschule sowie bei Wettbewerben öffentlich aufzutreten.

Mindestens einmal jährlich findet pro Instrumentalklasse ein musikschulinternes Vorspiel statt. Daran nehmen sämtliche Instrumentalschüler/innen ab dem 2. Unterrichtsjahr verpflichtend teil. In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorspiel durch einen Unterrichtsbesuch der Musikschulleitung ersetzt werden.

Sonstiges öffentliches Auftreten der Schüler/innen ist mit der Fachlehrkraft abzusprechen

§ 7 Unterrichtsentsgelt

Das Unterrichtsentsgelt richtet sich nach der Entgeltordnung, die auch Einzelheiten über die Teilnehmer-, Mehrfächer- und Sozialermäßigung enthält.

§ 8

Unterrichtsversäumnisse bzw. Unterrichtsausfall

1. Nichtinanspruchnahme angebotener Unterrichtsstunden

Werden angebotene Unterrichtsstunden nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Nachholstunden oder Erstattung des Unterrichtsentgelts.

Bei länger andauernder Krankheit des/der Schülers/Schülerin wird für jeweils 4 nicht in Anspruch genommene Unterrichtsstunden das Entgelt für einen Monat gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erstattet.

2. Unterrichtsausfall

Fällt infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht aus, wird für jeweils 4 ausgefallene Unterrichtsstunden das Entgelt für einen Monat erstattet.

Diese Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten oder eine Vertretung gestellt wurde.

Weitere Ansprüche gegen die Stadt Gronau bestehen nicht.

§ 9

Abmeldungen

Abmeldungen vom Unterricht sind **nur zum Ende eines Quartals möglich** (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Sie müssen durch die Erziehungsberechtigten **spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule gerichtet werden**. Lehrkräfte nehmen keine Abmeldungen entgegen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 08.02.1995 außer Kraft.